

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.03.2017
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0191/17</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>02.05.2017</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Stand der Landschaftsplanung in Wuppertal</b>		

### Grund der Vorlage

Aufgrund des neuen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) NRW wird die flächendeckende Landschaftsplanung in Nordrhein Westfalen wieder zur Pflichtaufgabe.

### Beschlussvorschlag

1. Der Bericht zum Stand der Landschaftsplanung wird z.K. Kenntnis genommen und die Verwaltung wird beauftragt, den Landschaftsplan Wuppertal-West prioritär zu bearbeiten.
2. Aufgrund der neuen gesetzlichen Verpflichtung werden die Arbeiten an einem Landschaftsplan Wuppertal-Mitte fortgesetzt, dessen Geltungsbereich sich gem. § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstreckt.

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Mit der Drucksache VO1045/17 wurde der Ausschuss für Umwelt in der Sitzung am 07.02.2017 in Kurzform über die wesentlichen Änderungen des neuen Landesnaturschutzgesetzes informiert.

Im Zusammenhang mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW, das am 25.11.2016 inkraftgetreten ist, wurde die Landschaftsplanung in Nordrhein Westfalen wieder zur Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte.

Mit der unmittelbaren Wirkung des Bundesnaturschutzgesetzes im März 2010 wurde die flächendeckende Landschaftsplanung, die bis dahin über das Landschaftsgesetz NRW Pflichtaufgabe war, zu einer freiwilligen Aufgabe.

Zu diesem Zeitpunkt waren vier Landschaftspläne Ost, Gelpe, West und Nord rechtskräftig, aber bereits im Änderungsverfahren, wie im Beitrittsbeschluß des Rates von 2005 vorgesehen. In diesem Beitrittsbeschluß hat sich der Rat der Stadt gegenüber der Bezirksregierung verpflichtet, die Auflagen aus der damaligen Genehmigungsverfügung umzusetzen. Hierzu gehört u.a. die Änderung der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen in Schutzgebiete gem. dem Gesetz, d.h. Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturschutzgebiete. Darüber hinaus wurde die flächendeckende Landschaftsplanung gefordert. Seitens der Stadt Wuppertal besteht bei allen Landschaftsplänen durch die Änderungsverfahren ein großes Interesse, die Restflächen der Landschaftsschutzverordnung von 1975, die von der Bezirksregierung erlassen wurde, aufzuheben, um die Planungshoheit zurückzugewinnen. Dies kann nur erfolgen wenn die Flächen der Verordnung durch Landschaftsplanung überplant werden. Auf diese Weise kann bei Flächen, die aus Sicht der Stadt Wuppertal nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen sollen, auch auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet werden. Es besteht auch die Möglichkeit in den großen Parkanlagen, die noch im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung liegen, einen modernen auf die Bedürfnisse angepassten Landschaftsschutz festzusetzen. Ohne die Durchführung der Änderungsverfahren kann eine Aufhebung einzelner Teile dieser Verordnung nur durch die Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde erfolgen. Am weitesten fortgeschritten war das Änderungsverfahren für den Landschaftsplan Wuppertal-Nord. Zum Landschaftsplan Mitte, für den es einen Aufstellungsbeschluß gibt, wurde die Aussetzung der Bearbeitung aufgrund der damaligen neuen Gesetzeslage im Juni 2011 beschlossen.

### Landschaftsplan Wuppertal-Nord

Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes wurde der im Änderungsverfahren befindliche Landschaftsplan Wuppertal-Nord überarbeitet. Neben der Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz erfolgten eine Aktualisierung des Grundlagentextes und eine Neustrukturierung des Festsetzungstextes. Inhaltlich sollen, wie von der Bezirksregierung gefordert, die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder als Naturschutzgebiet festgesetzt und der Geltungsbereich um den Bereich Dornap ergänzt werden.

Für diesen überarbeiteten Entwurf fasste der Rat der Stadt am 17.12.2012 den Offenlegungsbeschluss. Im Vorfeld hatte es auch eine Informationsveranstaltung für die Landwirte gegeben. Die Offenlage erfolgte vom 28.01.2013 bis zum 01.03.2013. Nach der Bearbeitung der Bedenken und Anregungen und einer weiteren Infoveranstaltung für die Landwirtschaft begann die Beratung der Drucksache VO/0758/14 zum Satzungsbeschluss im Dezember 2014. Diese wurde nach der Beratung und Beschlussfassung in einigen Bezirksvertretungen von der Verwaltung zurückgezogen, da im Rat und im Ausschuss für Umwelt die Drucksache erst beraten werden sollte, wenn die Bedenken der Landwirtschaft ausgeräumt sind. Da seit dem Beginn der Beratung zum Satzungsbeschluss bereits wieder zweieinhalb Jahre vergangen sind, müsste der Landschaftsplan Wuppertal-Nord umfangreich überarbeitet werden; d.h. zum einen müssen die in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen in der Landschaft eingearbeitet werden (z.B. B-Plan Dreigrenzen) und zum anderen eine umfangreiche Anpassung an das Landesnaturschutzgesetz erfolgen. Nach einem Austausch mit Vertretern der Landwirtschaft im Herbst 2016, waren die Bedenken der Landwirtschaft noch nicht ausräumbar. Die 320 ha umfassenden Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Festsetzung sollen als

Landschaftsschutzgebiet (184 ha), geschützte Landschaftsbestandteile (86 ha) und Naturschutzgebiet (50 ha) neu festgesetzt werden. Die neuen Naturschutzgebiete sind nicht auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen. Aufgrund der schwierigen Gesamtsituation vor der die Landwirtschaft steht, sind positive Aussagen hinsichtlich neuer Ausweisung von Naturschutzgebieten von dort nicht zu erwarten.

Eine weitere prioritäre Bearbeitung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord erscheint unter diesen Voraussetzungen deshalb nicht geboten.

#### Landschaftsplan Wuppertal Gelpe

Der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe wurde bei der letzten Änderung 2005 nur dahingehend geändert, als dass die Flora-Fauna-Habitat Richtlinie eingearbeitet wurde. Für den Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe wurde 2005 ebenfalls das Änderungsverfahren eingeleitet, da auch hier Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Festsetzung dargestellt sind, die geändert werden müssen. Durch das Alter des Landschaftsplanes Gelpe ist das Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ noch auf der Grundlage des Flächennutzungsplans von 1967 dargestellt.

Da die Entwicklungen im Bereich des Landschaftsplanes Gelpe nicht sehr dynamisch sind und der Geltungsbereich keiner grundsätzlichen Erweiterung bedarf, ist keine Priorisierung der Bearbeitung erforderlich.

#### Landschaftsplan Wuppertal-Ost

Der Landschaftsplan Wuppertal-Ost wurde ebenfalls 2005 letztmals zur Rechtskraft gebracht, wobei nur die Flora-Fauna-Habitat Richtlinie und das Naturschutzgebiet Wupperrau eingearbeitet wurden und die Festsetzung des ehem. Standortübungsplatzes Scharpenacken als allgemeines Landschaftsschutzgebiet erfolgte. Auch im Landschaftsplan Wuppertal-Ost wurde das Änderungsverfahren eingeleitet mit dem Ziel, die Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Festsetzung anzupassen und ggf. Darstellungen des Regionalplans umzusetzen (z.B. Bereich zum Schutz der Natur auf dem Scharpenacken). Eine Priorisierung ist nicht erforderlich.

#### Landschaftsplan Wuppertal-Mitte

Im Jahre 2006 (19.06.2006 Aufstellungsbeschluss) wurde mit der Bearbeitung des Landschaftsplanes Mitte begonnen. Dieser Landschaftsplan Wuppertal-Mitte wurde aufgestellt, um die im Landschaftsgesetz NRW verankerte Flächendeckung der Landschaftsplanung zu erreichen. Sein Geltungsbereich besteht aus den großen innerstädtischen Freiflächen, die eindeutig dem bauplanerischen Außenbereich zuzuordnen sind und die zum großen Teil noch als Landschaftsschutzgebiet gem. der Landschaftsschutzverordnung von 1975 festgesetzt sind. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang, die Wupper und die Nordbahntrasse, ebenfalls mit ihren jeweils angrenzenden Grünflächen in den Geltungsbereich aufzunehmen.

Zum Landschaftsplan Wuppertal-Mitte musste zunächst die strategische Umweltprüfung erstellt werden. Kurz nach ihrer Fertigstellung trat das Bundesnaturschutzgesetz 2010 in Kraft, das eine verpflichtende Landschaftsplanung nicht mehr vorsah und zur Folge hatte, dass die Bearbeitung des Landschaftsplanes Mitte ausgesetzt wurde. (VO/0428/11 Aussetzung der Bearbeitung des Landschaftsplanes Wuppertal-Mitte). Bestandteil des Beschlusses war, dass eine Weiterbearbeitung nach einer Novellierung des Landschaftsgesetzes geprüft wird;d.h., dass der Landschaftsplan Wuppertal-Mitte grundsätzlich weiterbearbeitet werden könnte, doch angesichts der Überarbeitungserforderniss der Gutachten aus der SUP und der knappen personellen Ausstattung eine prioritäre Bearbeitung nicht möglich ist.

## Landschaftsplan Wuppertal-West

Der Landschaftsplan Wuppertal-West wurde erstmals 2005 rechtskräftig. Er wird geprägt von den beiden Schwerpunkten Morsbachtal und Burgholz. Größere Grün- und landwirtschaftliche Flächen im Westen von Vohwinkel wurden nicht in den Geltungsbereich aufgenommen. Auch für den Landschaftsplan Wuppertal-West wurde das Änderungsverfahren eingeleitet, um die fehlenden Bereiche im Westen, den Vohwinkler Stadtwald bis hin zum noch festzusetzenden Naturschutzgebiet im Bereich Vohrang, das der Flächennutzungsplan bereits nachrichtlich dargestellt hat, zu ergänzen. Darüber hinaus ist die Weiterführung des Änderungsverfahrens zum Landschaftsplan Wuppertal-West wichtig, um ein Instrument zu haben, mit dem die Freizeitnutzung an und auf der Wupper zwischen Rutenbeck und Müngsten geregelt werden kann. Auch festgesetzte „Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen“ müssen geändert werden. Restflächen der alten Landschaftsschutzverordnung von 1975 können mit dem Änderungsverfahren aufgehoben werden. Aufgrund des geringen Anteils landwirtschaftlicher Flächen am Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-West, sollte dieser prioritär bearbeitet werden und zur Offenlage gebracht werden.

### **Demografie-Check**

#### a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	<b>0</b>
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	<b>+</b>
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	<b>0</b>

#### b) Erläuterungen zum Demografie-Check